

I-22 U 126/15
17 O 410/14
LG Wuppertal



Verkündet am
29.01.2016
Jansen,
Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

OBERLANDESGERICHT DÜSSELDORF
IM NAMEN DES VOLKES
URTEIL

In dem Rechtsstreit

Bank

Beklagte und Berufungsklägerin,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Dr. Ditges und Dr. Graß,
Kaiserplatz 7 - 9, 53113 Bonn,

g e g e n

1. Frau M
2. Herrn U

Kläger und Berufungsbeklagte,

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt S

hat der 22. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Düsseldorf auf die mündliche Verhandlung vom 18.12.2015 durch den Richter am Oberlandesgericht Dr. May als Vorsitzenden, die Richterin am Oberlandesgericht Spiecker und die Richterin am Oberlandesgericht Dr. Schumacher

für Recht erkannt:

Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil der 17. Zivilkammer des Landgerichts Wuppertal vom 03.07.2015 abgeändert und wie folgt neugefasst:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits in beiden Instanzen werden den Klägern auferlegt.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Die Kläger dürfen die Zwangsvollstreckung der Beklagten - wegen der Kosten - durch Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des aufgrund des Urteils gegen sie vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Gründe:

A.

Die Kläger begehren die Feststellung, dass aufgrund ihres am 07.10.2014 (Anlage K 2) erklärten Widerrufs der Darlehensvertrag vom 06.12.2006 (Anlage K 1) über eine Nettokreditsumme von 150.000 EUR mit einem anfänglichen Effektivzins von 4,67 % und einer Festzinsperiode bis 31.12.2024 rückabzuwickeln sei, sowie die Erstattung vorgerichtlicher Anwaltskosten in Höhe von 2.706,66 EUR nebst Verzugszinsen. Wegen weiterer Einzelheiten wird gemäß § 540 ZPO auf die tatsächlichen Feststellungen im angefochtenen Urteil Bezug genommen.

Das Landgericht hat der Klage vollständig entsprochen und zur Begründung im Wesentlichen ausgeführt:

Die Klage sei zulässig. Die örtliche Zuständigkeit des LG Wuppertal folge aus § 29 ZPO (vgl. im Einzelnen: Seite 4/5 des Urteils). Das Feststellungsinteresse der Kläger

V.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus §§ 708 Nr. 10, 711 ZPO.

VI.

Der Streitwert für die Berufungsinstanz wird auf bis 50.000,00 EUR festgesetzt.

Der Streitwert für das Verfahren erster Instanz - insoweit in Abänderung der Festsetzung im angefochtenen Urteil - wird ebenfalls auf bis 50.000,00 EUR festgesetzt.

1.

Das gemäß § 3 ZPO maßgebliche wirtschaftliche Interesse des Klägers ermittelt sich aus der bei der Rückabwicklung entstehenden Ersparnis an Zinsen unter Berücksichtigung des Anspruchs der Bank auf einen Nutzungsersatz. Nach überschlägiger Berechnung schätzt der Senat diese Zinersparnis unter Berücksichtigung der Veränderung des zwischenzeitlichen Zinsniveaus auf ca. 2/3 des nominalen Gesamtzinsaufwandes auf den Darlehensnennbetrag (zur Vereinfachung ohne Berücksichtigung der durch zwischenzeitliche Tilgung ersparten Zinsen) bis zur ersten Kündigungsmöglichkeit nach 10 Jahren (§ 489 Abs. 1 Nr. 3 BGB) mit einem Wert von bis 50.000,00 EUR (vgl. zum Meinungsstand: Scharder, VUR 2015, 106; Rogoz, BKR 2015, 228 ff., dort zu III.). Soweit teilweise auf die ursprüngliche Darlehens-Nominalbetrag bzw. die noch offene (Rest-)Darlehensvaluta abgestellt wird, bilden diese Beträge nicht das gemäß § 3 ZPO maßgebliche wirtschaftliche Interesse der Kläger an der Feststellung der Wirksamkeit ihres Widerrufs bzw. der Rückabwicklung des Darlehensvertrages ab.

2.

Ein Abschlag für die Feststellungsklage scheidet aus, da die Feststellungsklage hier der Leistungsklage insoweit gleichsteht, als die Kläger letztlich durch die Feststellung eine Endabrechnung unter Berücksichtigung der Vorteile aus der zwischenzeitlichen Differenzen zwischen Vertrags- und Marktzins bzw. Nutzungsersatz) erreichen wollen (vgl. Zöller-Herget, a.a.O., § 3, Rn 16, Stichwort: Feststellungsklage).